

Reglement des Leichnamsüberführung/ Gönnermitgliedschaft Reglement Verein VEHT

A- Grundlage und Zielsetzung

Art.1-"Das Reglement für Leichnamsüberführung" stützt sich auf die Abschnitte 2.1/ 2.2/ 2.3 der Statuten des Vereins VEHT.

Art.2- Die Gönnermitglieder (Gönnermitglieder wird unten als Mitglieder genannt) und deren Familienangehörige, welche die unten angegebenen Bedingungen erfüllen und ihren offiziellen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden bei einem Todesfall gemäss diesem Reglement in ihre Heimat transportiert.

B- Mitgliedschaft

Art.3- Zur Erlangung der Mitgliedschaft müssen folgende Schritte unternommen werden:

- Die Familie, die Mitglied werden möchte, muss ein Anmeldeformular ausfüllen und an den Verein senden.
- Die Anträge werden vom Vorstand geprüft und bei einer Annahme der Mitgliedschaft werden Mitgliedskarte, Anmeldegebühr und die Jahresbeitragsrechnung versendet. Die Mitgliedschaft erlangt ihre Gültigkeit, nach Ablauf der Frist von 120 Tagen nach Eingang der jeweiligen Anmeldegebühr und des Jahresbeitrags (Massgebend ist das Datum der Bank). Mitglieder, welche während dieser Wartezeit von 120 Tagen ablenen, können von den Fondsleistungen nicht Gebrauch machen.

Art.4- Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im November an den Mitgliedern per Post zugestellt. Die Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag/Einzahlungsschein aus irgendwelchen Gründen nicht erhalten haben, müssen bis zum Ende des Folgemonats (Dezember), den Mitgliedsbetrag bei Vereinsbüro Bar bezahlen. Falls ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende Dezember nicht entrichtet, werden im Falle eines Todesfalls die Überführungskosten von der verstorbenen Person nicht gedeckt.

Einmalige Anmeldegebühr in CHF

Länder/Alter	bis 39	40-44	45-49	50-54	55-59
Europa	150	250	375	525	650
World	250	400	575	675	800

Gönnermitgliedschaftsbetrag (*)

Mitglied	Europa	Übrige Staatsangehörige
Einzelperson	55 CHF	69 CHF
Ehepaar (ohne Kinder)	79 CHF	99 CHF
Familie (bis zwei Kinder **)	89 CHF	43 CHF pro Person
Familie (ab drei Kinder **)	95 CHF	43 CHF pro Person

*(Der jährliche Mitgliederbeitrag und Anmeldegebühr für Personen ab 60 Jahre alt sind, wird nach Abfrage geschickt)

** (Kinder sind unter 21 Jahre alt und nicht verheiratet)

C- Leistungsberechtigte

Art.5- Folgende Personen sind leistungsberechtigt:

- Die Mitglieder und deren in der Schweiz wohnhaftenden Familienangehörigen. (Ehemann/Ehefrau/Kinder)
- Eine eigene Mitgliedschaft für die Kinder ist zu beantragen, wenn diese das 20.Lebensjahr vollendet haben oder unabhängig vom Alter verheiratet sind.
- Die Personen, die ihre Verwandten in der Schweiz besuchen werden, können mit einer Spende von 250.- pro Person über die Verwandten effektive Mitglieder werden. (Das gilt nur bei einem Todesfall in der Schweiz) Die Mitgliedschaft erlangt ihre Gültigkeit, nach Ablauf der Frist von 45 Tagen nach Eingang des Betrages (Massgebend ist das Datum der Bank). Sie dürfen nur 3 Monate pro Kalenderjahr in der Schweiz wohnen.

D- Leistungen

Art.6- Im Falle des Ablebens eines Mitglieds oder eines Familienangehörigen des Mitglieds in der Schweiz, werden folgende Kosten, die im Zusammenhang mit dem Todesfall entstanden sind, vom Verein VEHT übernommen.

- Bestattungskosten:
 - rituelle Waschung (Gusl)
 - Benützung Waschraum
 - Material Baumwollstoff und Tücher
 - Einsargen
 - Exportsarg mit Zinkwanne und Polster
 - Leichenpass
 - Abwicklung Formalitäten
 - Lufttransport nach Heimatland
 - Transport in der Schweiz
- Verwaltungskosten bei Konsulaten, sowie offiziellen Instanzen und Schweizer Behörden
- Frachtkosten des Leichnams per Flugzeug. Die Überführung erfolgt bis zum nächstgelegenen Flughafen des Beerdigungsortes.
- Für den Transport des Leichnams vom Flughafen bis zum Beerdigungsort wird an den Angehörigen bis zu CHF 200 bezahlt.
- Gebühren für den Hin- und Rückflug (Economy-Class) eines Angehörigen der verstorbenen Person, der den Leichentransport begleiten wird.
- Wenn ein Leistungsberechtigter während des Urlaubs in seinem Heimatland ablebt, werden nur Auslagen von einer Familienangehörigen für den Hin- und Rückflug erstattet, sofern das Original der Sterbeurkunde und das Original des Flugtickets vorgewiesen werden kann.
- Wenn ein Mitglied in der Schweiz beerdigt wird, sind die Kosten von der Vorbereitung der Verstorbenen (Art. 6/a) von dem Verein VEHT zu decken. Die Familienangehörige müssen die Kosten von der Grabstätte und allfällige Friedhofskosten selber übertragen.

E- Bei Todesfällen

Art.7- Im Falle des Ablebens eines Mitglieds oder Familienangehörigen, muss der Verein VEHT sofort unter der Telefonnummer +41 79 635 99 14 benachrichtigt werden. Den Anweisungen des Fonds muss Folge geleistet werden, andernfalls wird keine Auszahlung durchgeführt.

F- Diverse Bestimmungen

Art.8- Änderungen der Mitgliederangaben (wie Geburt, Ehe, Scheidung) und Adressenwechsel **innert 15 Tage** schriftlich an den Verein mitzuteilen. Der Verein trägt keine Verantwortung für Kommunikationsmangel.

Art.9- Wenn die Kosten eines verstorbenen Mitglieds von einer Versicherung oder eines anderen Beistandsfonds gedeckt sind, wird der Verein VEHT den Angehörigen des verstorbenen Mitglieds einen Barbetrag auszahlen, dessen Höhe ¼ der Kosten für die Leichnamsüberführung in der Schweiz beträgt.

Art.10- Falls ein Mitglied (ausserhalb der Schweiz) in einem europäischen Land aus dem Leben scheidet, werden sämtliche Kosten der Bestattung **gemäss (Art. 6/a)** vom Verein getragen. Falls das Ableben in einem anderen Land ausser Europa vorkommt, übernimmt der Verein Kosten bis zu CHF 5'000.-.

Art.11- Im Falle des Ablebens eines Mitglieds oder eines Angehörigen, dürfen die verbleibenden Familienmitglieder (Ehefrau/Ehemann) die Beistandsfondsmemberschaft erst nach 10 Jahren kündigen. Andernfalls müssen die von dem Fonds erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

Art.12- Die Mitgliedschaft kann nur mit einem schriftlichen Kündigungsantrag bis Ende September und nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrags des laufenden Jahres erfolgen.

Art.13- Im Falle von Naturkatastrophen wie eine Pandemie, Erdbeben, Überschwemmungen oder ähnlichem und den daraus resultierenden hohen Opferzahlen, wird der Betrag der sich in der Kasse/Bank des Vereins befindet unter den betroffenen Familien gleichmässig verteilt.

Art.14- Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, wenn der Verein nach Beginn der Mitgliedschaft feststellt, dass diese vor Beginn der Mitgliedschaft krank waren oder die Frage über Krankheiten nicht richtig beantwortet wurde. In solchen Fällen übernimmt der Verein keinerlei Kosten des Verstorbenen.

Art.15- Der Verein übernimmt für folgende Punkte keine Kosten:

- Selbstmord
- Missbrauch von Alkohol/Drogen und Arzneimittel
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten

Art.16- Wenn der Tod wegen einer Erkrankung/Verletzung eingetreten oder die Todesursache unklar ist, hat die Anspruchsberechtigte/Familienangehörige dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber dem Verein VEHT von ihrer Schweigepflicht befreit werden.